



Beitragsordnung des Vereins Erster Fußball Club Kronberg 1910 e.V.

Gültig ab: 01.01.2018

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2017

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat
• 01	Aktive (alle Personen, die ganz oder teilweise am Trainings- und /oder Spielbetrieb teilnehmen)	Euro 17,00
• 02	Passive (alle Personengruppen, die nicht unter aktive fallen)	Euro 7,00
• 03	Familienmitgliedschaft (ab 2 Personen)	Euro 28,00
• 06	Aufnahmegebühr (Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Sie ist mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu entrichten)	Euro 15,00
• 07	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
• 08	vereinseigene Schiedsrichter, SR-Beobachter und Verbandsmitarbeiter	Beitragsfrei
• 09	vereinseigene Trainer und Betreuer in Junioren und Seniorenmannschaften	Beitragsfrei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Anträge auf Beitragsermäßigung sind in schriftlicher Form mit Begründung und entsprechenden Nachweisen beim Vorstand bis zum 15.01. einzureichen. Nach erfolgter Prüfung werden Sie informiert. Die Anträge sind jedes Jahr neu zu stellen.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isbh), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isbh festgelegten Sätze.
5. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
6. Die Beitragsfälligkeit ist monatlich: 01.01.
7. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag anteilmäßig zu bezahlen. Der Eintrittsmonat wird mitberechnet.
8. Der Vorstand kann mir einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder einzelne/mehrere Mitglieder Beitragsfrei stellen.

§ 4 Förderung der Vereinsjugend

Der EFC Kronberg unterstützt die Vereinsjugend mit einem Teil der Mitgliedsbeiträge und führt ein separates „Jugendkonto“ für die Vereinsjugendarbeit.

Die Höhe des Betrages wird am Anfang eines Kalenderjahres nach Erhalt der Budgetplanung durch die Vereinsjugend bis spätestens 15.02. vom Vorstand neu festgelegt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Mit Inkrafttreten am 01.01.2018 verlieren alle bisherigen Beitragssätze, Sonderbeiträge usw. ihre Gültigkeit.